- 99. Sind Aufrechnungseinreben gegen Schabenseisakansprüche aus § 717 Abs. 2 BPD. zulässig?
- IV. Zivilsenat. Urt. v. 19. Juni 1911 i. S. A. (Bell.) w. H. (Kl.). Rep. IV. 537/10.
 - I. Landgericht III Berlin.
 - II. Rammergericht bafelbit.

Der Kläger war auf eine Wechseltlage des Beklagten in den Jahren 1903 und 1904 durch zwei für vorläufig vollstreckbar erklärte Urieile zur Bahlung von 4816,50 M und 2583,32 M nebst Zinsen verurteilt worden. Zur Abwendung der Zwangsvollstreckung zahlte er dem Beklagten in den Jahren 1904 und 1905 5482,16 M und 2853,70 M. Im Jahre 1908 wurde der Beklagte in zweiter Instanz mit der Klage rechtskräftig abgewiesen. Wit der im Jahre 1909 erhobenen Klage forderte der Kläger auf Grund des § 717 Abs. 2 BBD. von dem Beklagten die gezahlten Beträge nebst 5° /0 Zinsen seit den Zahlungstagen. Der Beklagte beantragte Klagabweisung, indem er mit drei Gegenforderungen von zusammen 11504,07 M aufrechnete.

Das eine Aufrechnung nur in beschränkter Weise zulassende Urteil bes Berufungsgerichts wurde, soweit es eine Berurteilung des Bestlagten zur Zahlung aussprach und über die Kosten entschied, auf die Revision des Beklagten aufgehoben.

Mus ben Grunben:

... "Das Berufungsgericht halt unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts zu § 655 Abs. 2 BPD. (a. F.) gegenüber einem auf § 717 Abs. 2 (n. F.) gestützten Schabensersatzunspruch eine Aufrechnung nur in beschränktem Umfange für zulässig. Es verneint die Bulässigeit insoweit, als der Klaganspruch nur auf Müderstattung des Gezahlten geht, und als dagegen Forderungen zur Aufrechnung gestellt werden, die vor der Entscheidung im Borpprozes entstanden sind. Diese Annahme ist rechtsirrig.

§ 655 Abs. 2 (a. F.) bestimmte für den Fall der Auschebung oder Abänderung eines für vorläusig vollstreckbar erklärten Urteils, daß der Rläger auf Antrag des Beklagten zur Erstattung des von diesem auf Grund des Urteils Gezahlten oder Geleisteten zu verurteilen sei. Die Bestimmung bezweckte, die Anstellung einer besonderen Klage auf Rückgabe des Erlangten entbehrlich zu machen. Ein Anspruch auf Ersat des etwa erwachsenen Schabens wurde dem Schuldner durch seine Bestimmung nicht verliehen; die Schabensersatzpslicht war nach den allgemeinen Grundsäsen des bürgerlichen Rechts zu beurteilen.

Bgl. Entsch. des RG.'s in Zivils. Bb. 11 S. 415, 420, Bb. 21 S. 404.

Aus der Fassung und dem Zwecke des § 655 Abs. 2 (a. F.) ist in der Rechtsprechung des Reichsgerichts gefolgert worden, daß der Gläubiger die Berurteilung zur Erstattung des Erlangten weber mit Aufrechnungseinreden noch mit sonstigen Einwendungen abzuwenden vermöge.

Bgl. Entsch. bes RG.'s in Zivils. Bb. 34 S. 854.

\$ 717 Abl. 2 (n. K.) bestimmt bagegen für ben Fall ber Aufhebung ober Abanderung eines für vorläufig vollstreckar ertlärten Urteils, daß ber Rlager jum Erfate bes Schabens verpflichtet fei. ber bem Beklagten burch bie Bollftredung bes Urteils ober burch eine jur Abmendung ber Bollftredung gemachte Leiftung entstanden fei. Der an bie Stelle bes früheren Erftattungsanspruchs getretene Schabensersakanspruch ift ein materiellrechtlicher Anspruch, wie fich aus bem Inhalte ber neuen Gesetesbestimmung und aus ber Entstehungsgeschichte ergibt. In ber Begrundung ber Rivilprozegordnung von 1898 ju § 717 Abs. 2 wurde hervorgehoben, bisher hafte ber Bläubiger lediglich nach ben allgemeinen Borfchriften bes burgerlichen Rechts, also regelmäßig nur insoweit ihn ein Berschulden treffe. Dieser Rechtezustand sei nicht befriedigend. Es sei teine besondere Beldwerung für ben Gläubiger, bagegen eine Forberung ber Billig. feit gegenüber dem Schulbner, bag biefem ber Schabe erfett werbe, wenn fich die Enticheidung, auf Grund beren die vorläufige Bollftreckung erfolge, hinterher als sachlich unbegründet erweise. In der Kommission wurde ohne Widerspruch von einem Vertreter der versbündeten Regierungen bei Begründung der Anwendbarkeit des § 254 BBB. ausgeführt, es handle sich um allgemeine Bestimmungen des Obligationenrechts; es mache keinen Unterschied, ob die Schadensersappslicht im Bürgerlichen Gesetzuch oder in einem besonderen Gesetz ausgesprochen sei.

Bgl. Hahn, Materialien ber Novelle zur BBD. von 1898 S. 135, 393.

Ist aber ber durch § 717 Abs. 2 neu eingeführte, an die Borausssehung eines besonderen Berschuldens nicht geknüpste Schadensersatzanspruch materiellrechtlicher Ratur, so sehlt es bei dem Mangel einschrückner gesehlicher Bestimmungen an einem stichhaltigen Grunde, weshalb die Verteidigung gegen den Anspruch dem Beklagten in weiterem Umfange beschränkt sein sollte, als gegenüber sonstigen, sich aus dem Bürgerlichen Gesehbuch ergebenden Schadensersatzansprüchen. Was insbesondere die Aufrechnungseinrede anlangt, so greift gegensüber dem Anspruche aus § 717 Abs. 2 die Vorschrift des § 393 BBB. nicht Platz, derzusolge gegen eine Forderung aus einer vorsställich begangenen unerlaubten Handlung die Aufrechnung nicht zuslässig ist. Die hier in Betracht kommende Rechtsfrage ist zwar in den Urteilen des Reichsgerichts vom 14. November 1906 und 2. Juni 1907 berührt, aber unentschieden gelassen worden.

Bgl. Entsch. des RG's in Zivils. Bb. 64 S. 278; Jur. Wochenschr. 1907 S. 521 Nr. 29.

Von den Kommentatoren der Zivilprozesordnung wird jest fast einmütig der Standpunkt vertreten, daß infolge der erwähnten Anberung der Gesetzgebung Aufrechnungseinreden gegen den Anspruch aus § 717 Abs. 2 nunmehr unbeschränkt zuzulassen seine vom Berufungsgerichte vertretene verschiedenartige Beurteilung des einheitlichen Schadensersatzanspruchs hinsichtlich der Zulassung sindet in der jest geltenden gesetzlichen Bestimmung des § 717 Abs. 2 keine Stütze.

Hiernach war das angefochtene Urteil, soweit es der Klage stattgibt und über die Kosten entscheidet, aufzuheben." . . .